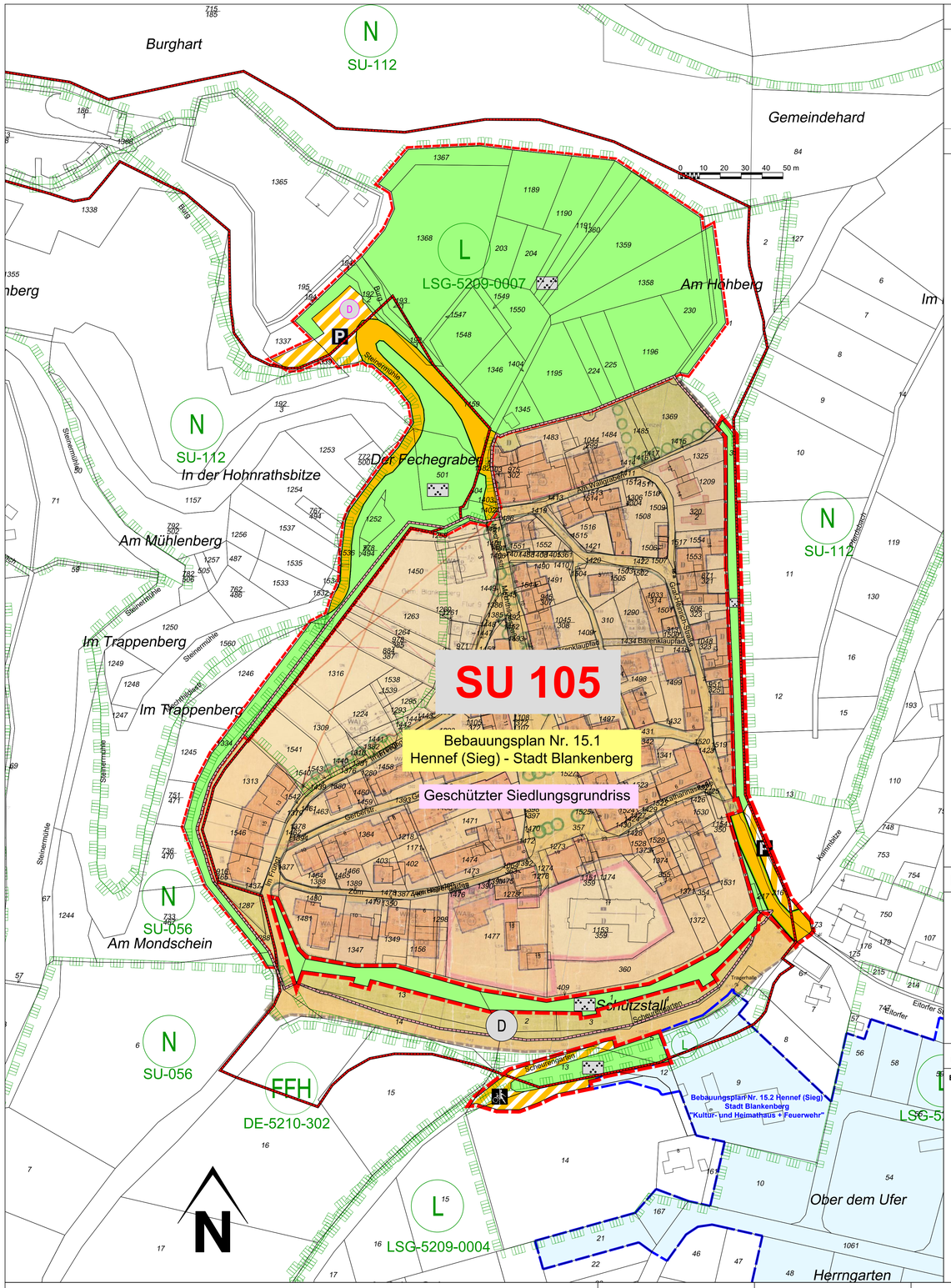

Zeichen der Kartengrundlage

- Gebäude und Hausnummer
- Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte
- 360 Flurstücksnummern
- Am Frohnhof Straßenbezeichnung
- Strom-Freileitung

Vermessung

- Trauf- und Firsthöhe vorhandener Gebäude
- Geländehöhe
- sonstiger Bestand gem. Beschriftung

Legende / Planzeichenerläuterung

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- P – Öffentliche Parkplatzfläche
- Rad- und Fußweg + Anliegerzufahrt
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- Parkanlage
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 1 Abs.5 Nr.7, § 5 Abs.4, § 9 Abs.6, § 35 Abs.3 Nr.5 BauGB) (§ 22 BNatSchG)
- N – Naturschutzgebiet
- L – Landschaftsschutzgebiet
- FFH – Flora Fauna Habitate (Natura 2000 Schutzgebiete)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung und Erweiterung (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"
- SU 105 – Bodendenkmal SU 105 Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg
- Denkmalbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg"
- Kulturhistorische Relikte der Denkmalbereichssatzung "Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen:
  D 9 Weinberge vor der südlichen Stadtmauer
- D – Baudenkmal Wegekreuz am Parkplatz Dechengraben

Hinweis: Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft "Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen"
In der Denkmalliste (Baudenkmäler) der Stadt Hennef sind aufgeführt:
Nummer 29a bis 29e: Altstadtmauer
Nummer 31: Burganlage Burg Blankenberg, Vorburg, Hauptburg

Hinweise zur Ausgleichsfläche Stein

Bewirtschaftung des Extensivgrünlandes

Folgende Bewirtschaftungsgrundsätze sind bei der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland umzusetzen:

- zweimalige Mahd pro Jahr
- die 1. Mahd (kein Mulchen) muss jährlich nach dem 1.6. erfolgen
- danach weitere Mahd mit Nachpflege möglich
- das Mähgut ist zu entfernen
- keine Zufütterung der Tiere, keine Beweidung (1.12. -1.6.)
- Nachbeweidung mit max. 2GVE/ha, keine Pferdebeweidung
- keine Düngung mit chemisch-synthetischen Stickstoff-Düngern, keine Gülle und Jauche, kein Brandkalk, Mistdüngung
- P-, K-Düngung und Kalkung nach Bodenuntersuchungen zulässig
- Pflegemaßnahmen (z. B. Abschleppen, Nachmahd) sind in der Zeit vom 1.4. - 1.6. nicht erlaubt
- keine chemisch-synthetischen Behandlungsmittel, kein Grünlandumbruch, keine Nachsaat
- keine (z. B. bzw. Zwischenlagerung von z. B. Düngemitteln (Mist, Kalk o. a.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o. ä.)

GEEIGNETE GEHÖLZE FÜR BEPFLANZUNGEN

Bäume:

a) Hohe Bäume:
- Quercus robur (Stieleiche)
- Quercus petraea (Traubeneiche)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
- Tilia cordata (Winterlinde)
- Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Acer platanoides (Spitzahorn)

b) Mittelhohe Bäume:
- Alnus glutinosa (Schwarzerle)
- Salix alba (Silberweide)
- Betula pendula (Sandbirke)
- Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Mespilus germanica (Echte Mispel)
- Ulmus glabra (Berg-Ulme)
- Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
- Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

Sträucher:
- Corylus avellana (Hasel)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sambucus racemosus (Traubenholunder)
- Frangula alnus (Faulbaum)
- Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
- Sarothamnus scoparius (Besenginster)
- Salix fragilis (Bruchweide)
- Salix viminalis (Hanfweide)
- Salix purpurea (Purpurweide)
- Salix triandra (Mandelweide)
- Salix aurita (Ohrweide)
- Salix cinerea (Grauweide)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
- Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
- Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
- Rubus fruticosus (Brombeere)

HINWEISE

1. Kampfmittel
Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.
Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

2. Entsorgung von Bodenmaterial
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

3. Einbau von Recyclingstoffen
Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4. Baumschutzsatzung / Schutz von Gehölzen bei Bauarbeiten
Für den Baumbestand ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Sieg) vom 02.12.2019 zu beachten. Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Es ist nach dieser Satzung u.a. verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die übliche Pflege und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Hennef (Sieg) unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung ist im Internet einsehbar unter https://www.hennef.de/fileadmin/user_upload/Virtuelles-Rathaus/ORTSRECHT/36-2/3622-Satzung-Schutz-Baumbestand-02-12-2019.pdf
Zu erhaltene Gehölze sind bei Baumaßnahmen generell nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) fachgerecht zu schützen.

5. Freianlagen
Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

6. Umweltbericht
Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 2 BauGB beigefügt.

7. Lagebezugssystem
Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgte im Koordinatensystem ETRS89/UTM.

8. Einsichtnahme Unterlagen
Die angeführten Gesetze, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, eingesehen werden.

9. Leitungen der Deutschen Telekom
Im Plangebiet sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre. Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Tiefbauunternehmen haben die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von der Planauskunft der Deutschen Telekom unter folgender Anschrift angefordert werden:
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg, Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de
Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,90 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:
Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln

10. Bau- und Bodendenkmäler
Zwei Denkmalbereiche schützen Stadt Blankenberg und die es umgebende Kulturlandschaft als Satzung. Das Plangebiet liegt zum einen innerhalb der seit 2008 rechtsgültigen großräumigen Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen" dar. Zum anderen liegt das Plangebiet teilweise in der 1988 beschlossenen Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg.
Denkmalbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg": Für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg besteht seit 1988 eine Denkmalbereichssatzung gemäß §§ 2 und 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 11.3.1980). Der Denkmalbereich umfasst den Siedlungsbereich der Neustadt einschließlich der sie umgebenden und seit 1985 unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer. Die Denkmalbereichssatzung schützt den mittelalterlichen Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns der bebauten Neustadt.
Das Plangebiet befindet sich zudem im Bereich des Bodendenkmals SU-105 "Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg".

Die Abgrenzungen der denkmalgeschützten Bereiche sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand der Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSCG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) sind zu beachten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Im Plangebiet sind archäologische Bodenfunde nicht auszuschließen. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und 41 (Ordnungswidrigkeiten) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Bodendenkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG vom 11.03.1980; GV NW S. 226) wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege sind Erdarbeiten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, um baubegleitende wissenschaftliche Untersuchungen durchführen zu können.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sowie in dessen näherem Umfeld unterliegen Bodeneingriffe aller Art einer Erlaubnispflicht sowie einer Dokumentations- und Kostentragungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NRW. Die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW sind zu beachten.

Wegen der mit dem Ausbau des Panoramawegs verbundenen Erdeingriffe, ist im Schutzbereich des Bodendenkmals sowie dessen näherem Umfeld eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung geschützter oder vermuteter Bodendenkmalsubstanz nicht auszuschließen. Bei der Wegeplanung ist darauf zu achten, im Bereich des Bodendenkmals soweit möglich auf Bodeneingriffe zu verzichten (z. B. durch Aufbau statt Abtrag). Konkrete Ausführungsplanungen im Bereich des Bodendenkmals sind dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach § 9, 13 u. 29 I DSchG NRW zur Benehmensherstellung vorzulegen. Die Durchführung archäologischer Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger einzukalkulieren.

11. Altlasten
Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen im Bereich der Altablagerung 5210/0001-0 ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beteiligen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.1.1 V 1 Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation, insbesondere die Rodung von Gehölzen oder ökologische Baubegleitung:
Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation, insbesondere der Rodung von Gehölzen, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten zulässig. Dies ist der Zeitraum für Reviersetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere zwischen Anfang März und Ende September eines jeden Jahres. Die Beseitigung der Vegetation hat folglich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.
Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (z.B. Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

1.1.2 V 2 Erhalt und Kontrolle von Höhlenbäumen:
Höhlenbäume im Bereich des Plangebiets sind als potenzielle Einzelquartiere für Fledermäuse zu erhalten. Der Standort der nachgewiesenen potentiellen Höhlenbäume im Plangebiet kann der Abbildung 8 und der Karte Nr. 1 und Karte Nr. 2 im Umweltbericht entnommen werden.
Sollte es nicht möglich sein, Höhlenbäume vor einer Inanspruchnahme zu schützen, sind diese rechtzeitig vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Dabei gelten die zeitlichen Vorgaben nach Maßnahme V1. Sofern bei der Kontrolle Fledermäuse gefunden werden, kann ggf. der abendliche Ausflug abgewartet, die Höhle nochmals kontrolliert und anschließend verschlossen werden. Beim Nachweis von Winterschlafgesellschaften ist die Überwinterung respektive der Ausflug abzuwarten. Bei negativem Befund sind die Baumhöhlen nach der Untersuchung fachgerecht zu verschließen. Nicht kontrollierbare Höhlenbäume bzw. Bäume mit nicht erreichbaren Baumhöhlen sind behutsam zu fällen und abzulegen. Die Kontrolle der Baumhöhlen erfolgt dann liegend. In den Baumhöhlen befindliche Tiere sind zu bergen und umzusiedeln.

1.1.3 V 3 Ausschlusszeiten für Bauarbeiten (Mittelspecht)
Störintensive Baumaßnahmen im nördlichen Bereich des Plangebiets (nahe Vorburg, siehe Abbildung 4 in Kapitel 5.1 des Umweltberichts) sind außerhalb der Brutzeit dieser Art durchzuführen, d.h. innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis 31. Januar. Zusätzlich dürfen hier keine älteren Bäume (BHD > 40 cm) mit potenziellen Bruthöhlen sowie größere Mengen an Bäumen („Waldvertust") gerodet werden.

1.1.4 V 4 Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung
Die Beleuchtung des Panoramawegs ist gem. der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und soviel wie nötig" auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eine Beleuchtung der Stadtmauer ist zu vermeiden.
Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend ist nur gerichtetes Licht zu verwenden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten. Die Beleuchtung angrenzender Fledermauslebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke muss so niedrig wie möglich sein, nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 1.800 K dürfen nicht eingesetzt werden. Die sensorgesteuerte Lichttechnik ist grundsätzlich zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr auszuschalten. In den Randzeiten ist ein Dimmen auf 30% vorzusehen, beim Betreten des Wegen sind über einen Bewegungsmelder die Lampen erst auf 100% Leistung zu schalten.

1.1.5 V 5 Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen
Stellplätze, Zufahrten und der Panoramaweg sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

1.1.6 V 6 Inwertsetzung des Panoramawegs im Bereich des NSG „Ahrenbachtal und Adscheider Tal"
Innerhalb dieses Teilabschnittes an der westlichen Stadtmauer sind die Vorschriften der NSG-VO des Naturschutzgebietes „Ahrenbachtal und Adscheider Tal" zu berücksichtigen.

1.1.7 S 1 Einzelbaumschutz (14 Stck)
Während der Herstellung des Panoramawegs und bei Arbeiten im Bereich der Parkplätze sind die an den Baubereich angrenzenden prägenden Bäume durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Es sind die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen. Flächen für Materiallager und das Abstellen von Maschinen sind ausschließlich auf versiegelten Flächen vorzusehen.

1.1.8 S 2 Schutz von Bereich mit exponiertem, anstehendem Fels
Bei der Herstellung des Panoramawegs sind die Felsstrukturen mit den besonderen Vegetationsstrukturen (seltene Farnarten) zu erhalten.

1.1.9 A 1 Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche
Ausgleichsfläche Stein (Gemarkung Striefen. Flur 10. Flurstück Nr. 46/13)
In Teilen der Ausgleichsfläche Stein ist der Steiner Bach naturnah zu entwickeln. Die aus der Maßnahme generierten Ökopunkte gehen zugunsten der Stadt Hennef. Für die naturnahe Gewässerentwicklung ist ein Streifen von rd. 20 m nördlich an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs grenzend erforderlich.
Eine bisher ackerbaulich genutzte Teilfläche in einem Umfang von 5.541 m² ist in Grünland umzuwandeln (Ausgleichsfläche in Stein). Als Zielbiotop wird eine Mähwiese bzw. Mähweide frischer Ausbildung (EA1) nach (FROELICH + SPORBECK, 1991 festgesetzt. Es sind dabei die Vorgaben der Bewirtschaftungsgrundsätze des Kulturlandschaftsprogramms Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2019 (siehe Hinweise) einzuhalten.
Flankierend ist eine linaare Gehölzpflanzung entlang der Wegeverbindung am Böschungsfuß der Bahn zwischen dem S-Bahnhaltepunkt Blankenberg (Sieg) und der L 333 zu pflanzen.

Hinweise zur Eingriffsvermeidung und -minimierung

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Vorhabens in ihrer Intensität minimiert werden.

Bodenschutz
Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Überschüssiger Boden ist in Verantwortung der bauausführenden Firma zu übernehmen und fachgerecht auf einer hierfür genehmigten Erddeponie zu entsorgen.

Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen. Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Böschungen und Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird.

Wasserschutz
Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen dürfen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

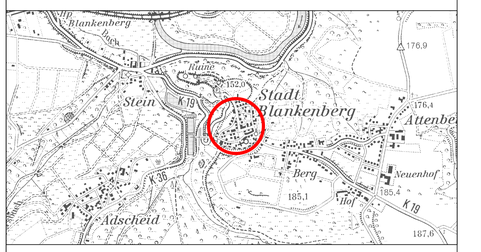

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich

Darstellung der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Katasteramtes der Rhein-Sieg-Kreises, Kontroll-Nr. SU-2000909

RECHTSGRUNDLAGEN STAND 10.05.2022

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch VO vom 14.12.2021 (GV.NRW. S. 1473)
- Gesetz zur Ausführung des BauGB in NRW (BauGB-AG NRW) vom 08.07.2021 (GV.NRW. S. 891)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15.12.2016 (GV.NRW. 2017 S. 122), geändert durch VO vom 12.07.2019 (GV.NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), § 2 Absatz 7 neu gefasst durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV.NRW.S.139), §31 Absatz 1 geändert sowie Absatz 6 bis 9 angefügt durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV.NRW. S.139), § 5 Absatz 1 geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV.NRW.S.139), § 34 Überschrift und Absatz 1 geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV.NRW.S.139)
- Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Landesplanungsgesetz (LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904)
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW. S. 1470)
- Landesforstgesetz NRW (LFoG) vom 24.04.1980 (GV.NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV.NRW. S. 904)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
- Bau-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 126 der VO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) vom 06.06.2007 (MBl.NW. I. S. 659)
- Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie über die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass) vom 14.12.2021 (MBl.NW. I S. 1106)
- Camping- und Wochenendplatzverordnung (- CWVO -) vom 24.03.2011 (GV.NRW. S. 197), geändert durch VO vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 680)
- Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 120), geändert durch VO vom 02.08.2019 (GV. NRW S. 488, ber. 2000 S. 148)
- Feuerungsverordnung (FeuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2018 (GV.NRW.2018 S. 675)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490)
- Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741)
-